

Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

Begründung:

Die Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel sollen noch im laufenden Jahr auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer gemeinsamen Volkshochschule zusammengeschlossen werden. Der mit dem Landkreis abgestimmte Entwurf der Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte.

- Die Stadt überträgt die Aufgaben, die ihr aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz erwachsen, auf den Landkreis. Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich eingerichtet und führt den Namen „Volkshochschule Region Kassel“.
- Die gemeinsame Volkshochschule wird ihrer Angebotsplanung das bisherige Produkt- und Angebotsprofil der beiden Volkshochschulen zu Grunde legen.

Lediglich die Stadtteilarbeit in den städtischen Bürgerhäusern bleibt auch künftig Aufgabe der Stadt und dort dem Kulturamt und Denkmalpflege zugeordnet.

- Die vhs Region Kassel wird ihren Sitz in der Wilhelmshöher Allee 21 haben. Darüber hinaus werden ihr die folgenden 5 Gebäude als Außenstellen zugeordnet: Hermann-Schafft-Haus, Teile des Philipp-Scheidemann-Hauses, vhs-Gebäude in Hofgeismar, Wolfhagen und Lohfelden-Vollmarshausen. Die Räumlichkeiten werden von der Volkshochschule Region Kassel angemietet. Die Mietkosten sind Bestandteil des Budgets der Volkshochschule. Darüber hinaus stehen die übrigen Bürgerhäuser in der Stadt sowie die Schulen im Landkreis und in der Stadt im Rahmen des bisherigen Umfangs zur Durchführung von vhs-Kursen und Veranstaltungen miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.
- Die Einrichtung eines Volkshochschulbeirates wahrt den Einfluss der Stadt auf die Planung des Weiterbildungsangebotes der gemeinsamen Volkshochschule. Dem Beirat gehören jeweils 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt sowie des Landkreises an. Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates im Einzelnen sind in der ÖRV nicht getroffen. Dies obliegt den Gremien der jeweils entsendenden Gebietskörperschaft.
- Die Stadt sichert sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte bei
 - der Festlegung des jeweils zu veranschlagenden Zuschussbedarfes.
 - der Besetzung der Stelle der Leitung der Volkshochschule.
 - der Festlegung der Entgeltstruktur.
 - der Struktur des Programmangebots.Die Mitwirkung wird sichergestellt durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses, bestehend aus den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats.
- Die Stadt bleibt nur für die von ihr eingebrachten Beamten und Beschäftigten weiter Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin. Das Direktionsrecht wird jedoch auf den Landkreis übertragen. Das Nähere regelt ein Personalstellungs- bzw. ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag oder eine Abordnung.
- Der für den Betrieb der gemeinsamen Volkshochschule erforderliche Kostenzuschuss wird nach dem Wohnort der Teilnehmenden an den vhs-Kursen verteilt. Dieser Schlüssel bleibt für jeweils drei Jahre konstant und wird dann an die veränderten Relationen angepasst. Bis Ende 2008 trägt der Landkreis 58,14% und die Stadt 41,86% des Zuschussbedarfes.

Die Konsolidierungseffekte durch Einsparungen von Personalkosten sowie Synergien im operativen Geschäft bei stärkerer Auslastung von Kursen und Infrastruktur lassen sich zur Zeit noch nicht verlässlich beziffern. Ab dem Jahr 2008 wird ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 100 T€ jährlich erwartet.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 muss aufgehoben werden, da dem Landkreis die Befugnis übertragen wird, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22.05.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister